

## Leitlinien zur Errichtung von Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet von Bornheim

### I. Vorwort

Die Netzbetreiber sind rechtlich verpflichtet, die GSM-Netze bedarfsgerecht auszubauen und ein UMTS-Netz zu etablieren. Die Mobilfunk-Netzbetreiber müssen vor dem Errichten einer Sendeanlage der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) Berechnungen über die zu erwartende elektromagnetische Strahlung vorlegen. Die RegTP prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung eingehalten werden. Die gesetzlichen Grenzwerte orientieren sich an den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutz-Kommission.

In dem Bewusstsein, dass flächendeckend funktionierende Mobilfunknetze eine notwendige Basisinfrastruktur darstellen, gleichzeitig aber die Sorgen der Menschen vor gesundheitlichen Gefahren durch elektromagnetische Felder ernst genommen werden müssen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport; dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung und dem Innenministerium sowie den Mobilfunkbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden eine Mobilfunkvereinbarung für NRW getroffen. Diese Mobilfunkvereinbarung aus dem Jahr 2003 knüpft an die Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze vom 05.07.2001 an.

Mit Unterzeichnung der v. g. Vereinbarungen haben sich die Mobilfunknetzbetreiber dazu bereiterklärt, die aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden mittels einer Standortdatenbank des RegTP den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus haben die Mobilfunknetzbetreiber den Kommunen angeboten, sie über ihre Pläne für den Bau neuer Sendeanlagen zu informieren. Hierzu teilen Sie den betreffenden Kommunen die Suchkreise mit (Ein Suchkreis ist der Bereich, der vom Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen der Funknetzplanung als möglicher Ort für eine Sendeanlage als geeignet angesehen wird.). Die Kommunen sind nunmehr aufgefordert umgehend mitzuteilen, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken wollen. Wenn die Kommune an der Standortsuche mitwirken will, hat sie die Möglichkeit innerhalb von 8 Wochen eigene Standortvorschläge zu unterbreiten, die sich im Suchkreis befinden müssen. Die unterbreiteten Standortvorschläge haben die Mobilfunknetzbetreiber vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen. Erklärt die Kommune, an dem Standortfindungsprozess nicht mitwirken zu wollen, oder erfolgt nach Ablauf von 8 Wochen nach Mitteilung des Suchkreises keine Reaktion, kann die Mobilfunkanlage umgehend errichtet werden.

Neben diesen Vereinbarungen bestehen gesetzliche Vorgaben (Mobilfunk-Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport), die die Errichtung von Mobilfunkanlagen regeln. So sind Mobilfunkanlagen im besonderen Wohngebiet, im Dorfgebiet, im Mischgebiet, im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet allgemein zulässig. In Kleinsiedlungsgebieten und allgemeinen Wohngebieten sind Mobilfunkanlagen nur als Ausnahme zulässig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Ausnahme sind städtebauliche Erfordernisse mit den Erfordernissen einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen abzuwägen. Insofern entspricht dies dem Ziel der Stadt Bornheim auf eine städtebauliche und landschaftliche Integration der Mobilfunkanlagen.

Eine Mobilfunkanlage im reinen Wohngebiet ist nur unter den Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig.

Wie die Ausführungen zeigen, ist der Ausbau des Mobilfunknetzes sowie die Errichtung neuer Mobilfunkanlagen weitestgehend geregelt. Den Kommunen verbleibt lediglich die Möglichkeit sich an der Standortfindung zu beteiligen. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sollen die erarbeiteten Leitlinien Anwendung finden.

## **II. Leitlinien zur Minimierung und Meidung besonders sensibler Stadtbereiche bei der Errichtung neuer Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet von Bornheim**

1. Die Mobilfunknetzbetreiber sollen angehalten werden, insgesamt nur so viele Anlagen in Bornheim zu errichten, wie zu einer flächendeckenden Versorgung notwendig sind. Wie im Vorwort dargestellt sind die Mobilfunknetzbetreiber zur Errichtung eines flächendeckenden Netzes verpflichtet. Mit der Errichtung eines flächendeckenden Netzes erfüllen die Mobilfunknetzbetreiber einerseits ihre Verpflichtung und andererseits trägt dies zur Verringerung der Strahlenexposition bei, da dann weder die Mobilfunksendeanlagen noch die Mobiltelefone andauernd mit unnötig hoher Leistung arbeiten müssen.
2. Soweit rechtlich und technisch möglich, sollen sich die Mobilfunknetzbetreiber auf gemeinsame Standorte verständigen.  
Werden dem Bürgermeister sich überschneidende Suchkreise verschiedener Mobilfunknetzbetreiber bekannt, so wird er die betreffenden Netzbetreiber darüber unterrichten, damit diese prüfen können, ob ein gemeinsamer Standort in Frage kommt. Aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen können die Mobilfunknetzbetreiber jedoch nicht ihre gesamten Planungen vorab untereinander abstimmen. Die Vorlage eines untereinander abgestimmten Gesamtkonzeptes für die Stadt Bornheim ist daher nicht möglich.
3. Die Höhe der von den Mobilfunkanlagen ausgehenden Emissionen, kann grundsätzlich neben der Wahl des Antennenstandortes durch folgende Parameter beeinflusst werden:
  - Höhe des Antennenstandortes
  - Montagehöhe der Antennen
  - Höhe der Sendeleistung
  - Abstand der Antennen vom betrachteten Immissionsort
  - Richtdiagramm der Antenne
  - Ausrichtung der Antennen
  - Downlift (Antennenneigung)
  - verbesserte Mobilfunk-Übertragungsanlagen
4. Bei einer Neuanlage sollen grundsätzlich jeweils mehrere Alternativ-Standorte geprüft werden und eine Nichteignung einzelner Standorte begründet werden. Die Stadt soll bereits im sehr frühen Planungsstadium für Neuanlagen und Erweiterungen von Altanlagen eingeschaltet werden und möglichst mehrere Alternativ-Standorte zur Auswahl gestellt werden. Weiterhin soll die Stadt ein Vorschlagsrecht für Alternativstandorte besitzen.
5. Bei der Planung und Errichtung neuer Mobilfunkstandorte ist darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass sich die Anlagen städtebaulich und landschaftlich integrieren und dass der jeweils neuste Stand bezüglich strahlungsarmer Mobilfunktechniken zur Anwendung kommt.

### **III. Beurteilung bestehender Mobilfunkanlagen und Standorte sowie deren Erweiterung**

1. Der Standort einer bestehenden Mobilfunkanlage kann z. Zt. rechtlich nicht in Frage gestellt werden, da die Anlage die Mobilfunkversorgung in dem Gebiet mit der bislang verfügbaren Kapazität und Qualität gewährleistet. Ebenso sollte die Erweiterung bestehender Anlagen und Standorte außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in Frage gestellt werden, da hierdurch die Errichtung neuer Anlagen vermieden werden kann. Altanlagen-Standorte in besonders sensiblen Stadtbereichen sollen nicht weiter ausgebaut werden. Als besonders sensible Stadtbereiche werden Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Altenheime definiert.
2. Der Bürgermeister hält die Mobilfunknetzbetreiber mit dem Ziel der Minimierung der Strahlenbelastung dazu an, Altanlagen in vertretbarer Zeit (max. 5 Jahre) zu ersetzen, wenn neue Methoden/Techniken zu einer deutlichen Strahlen-Minderbelastung (mind. Faktor 10) führen können. - Dies ist bei gegebener Rechtslage jedoch lediglich ein Appell und kann letztlich nicht durchgesetzt werden.

### **IV. Öffentlichkeitsarbeit / Informationsbereitstellung**

Die Stadt Bornheim hat auf ihrer Homepage (<http://www.stadtverwaltung-bornheim.de/rathaus/umwelt/mobil.html>) eine Karte eingestellt, in der die bestehenden sowie die geplanten Mobilfunkstandorte gekennzeichnet sind. Die Karte mit den Mobilfunkstandorten kann auch während der Öffnungszeiten im Rathaus im Zimmer 504 eingesehen werden.

Die Verwaltung wird darüber hinaus den Umweltausschuss sowie den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften regelmäßig über die weitere Entwicklung unterrichten.

---

In dieser Fassung in Kraft seit 08.09.2005 durch Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 08.09.2005 nach § 59 Abs. 1 GO